

Hygiene-Konzept

8. EBS Law Congress

Stand:

Version:

Freigabe erteilt durch: ...



Erstellt durch: Tabea Livia Jansen und Leonie Kramer

Vorbemerkungen

Das vorliegende Hygiene-Konzept regelt die wichtigsten Eckpunkte, um durch ein hygienisches Umfeld zur Erhaltung der Gesundheit der Studierenden, Teilnehmenden am Kongress, Mitarbeitenden und aller weiterer an der Hochschule Anwesenden, wie externe Dozentinnen und Dozenten, sonstige externe Dienstleisterinnen und Dienstleister, Besucherinnen und Besucher („Andere“), beizutragen.

Die Kenntnisnahme des Hygiene-Konzeptes muss von allen Mitarbeitenden per eigenhändiger Unterschrift bestätigt werden. Mit der Unterschrift erklären sich die Mitarbeitenden jeweils ausdrücklich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung des Konzeptes mitzuwirken und die Einhaltung der Regeln durch die Studierenden, die Teilnehmenden des Kongresses und externen Besuchenden zu unterstützen.

Den Studierenden / Teilnehmenden am Kongress sowie sonstigen an der Hochschule Anwesenden werden die „Allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln“ in der aktuell gültigen Fassung vor dem Start des Kongresses bzw. bei Aufnahme ihrer Tätigkeit an der Hochschule vor Ort übermittelt und hängen ergänzend dazu im Eingangsbereich und weiteren gut einsehbaren Stellen an den einzelnen Standorten der Hochschule aus. Mit Betreten des Campus bzw. der Gebäude der Hochschule erklären sich die Studierenden / Teilnehmenden des Kongresses ausdrücklich zur Einhaltung dieser Regulierungen bereit.

Die Veranstaltung des Kongresses in Präsenz an der Hochschule ist nur möglich, wenn sich alle Beteiligten an die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen halten! Im Bedarfsfall kann die Einhaltung der in diesem Hygiene-Konzept definierten Regulierungen zusätzlich durch einen (externen) Ordnungsdienst begleitet werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung / Nichteinhaltung kann die Hochschulleitung disziplinarische Maßnahmen (z. B. Verweis vom Campus) ergreifen.

Als Ansprechpartner betreffend sämtliche Fragen der Einhaltung des Hygiene-Konzepts steht die Kongressleitung zur Verfügung.

Das Hygienekonzept wird regelmäßig an die neuen Vorgaben und Empfehlungen der Behörden sowie an die entsprechenden Entwicklungen der Corona-Maßnahmen der Hochschule und deren Auswirkungen auf die Einschränkungen der Hochschule angepasst. Die jeweils aktuelle Version des Hygiene-Konzeptes ist im Intranet unter folgendem Link zu finden:

<https://srh.staffbase.com/content/page/5ec3f4c8f11e09156f90a966>

Mit Veröffentlichung einer neuen Version des Hygiene-Konzeptes verlieren alle vorherigen Versionen automatisch ihre Gültigkeit.

1. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregelungen

Sars-CoV-2 (Umgangssprachlich: Das Corona-Virus) ist nach derzeitigem Kenntnisstand von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchen-kernen, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosol-konzentration in einem Raum vermindern. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

1.1 Grundlegende Maßnahmen

Als wichtigste Maßnahmen sind die folgenden Regelungen einzuhalten:

- Bei Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen etc.) verlassen die betroffenen Personen unverzüglich den Arbeitsplatz bzw. die Gebäude und den jeweiligen Campus der Hochschule bzw. bleiben zu Hause und kontaktieren den (Haus-) Arzt. Sie bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits abgeklärt ist.

- Studierende, Teilnehmende am Kongress und andere dürfen den Campus einschließlich der Gebäude nur betreten und sich dort aufhalten, wenn sie genesen oder geimpft sind. In Ausnahmefällen ist bei einer nicht genesenen oder nicht geimpften Person auch ein negativer Test ausreichend (sog. 2G+-Regelung). Das Testergebnis eines Antigen-Tests darf nicht älter als 24 Stunden und eines Tests mittels Nukleinsäure-Nachweis (z. B. PCR-Test) nicht älter als 48 Stunden sein. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird beim Kongress durch den jeweils für eine Veranstaltung Verantwortlichen kontrolliert.

- Ein Mindestabstand ist nicht einzuhalten, jedoch ist vor der Essensausgabe so lange es geht im Wartebereich zu warten, um Menschenansammlungen zu vermeiden. Durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Beim Anlegen und Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes ist darauf zu achten, dass dieser nur an den Fixierbädern angefasst wird. Der Mund-Nasen-Schutz muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen. In allen Gebäuden der Hochschule ist in den Schulungsräumen, auf den Verkehrsflächen (Empfangsbereich, Fluren, Treppenhäusern) und in den Gemeinschaftsräumen, Sanitärräume, Teeküchen, Kopierräume) eine medizinische Einwegmaske oder FFP2-Maske zu tragen.

- Die in den Gebäuden und auf dem jeweiligen Campus markierten Wegführungen/-richtungen sind einzuhalten.

- Aufzüge dürfen nur jeweils einzeln und nur von in der Mobilität eingeschränkten Personen sowie zur Beförderung von Lasten genutzt werden. Vor den Aufzügen ist ein Wartebereich zu markieren (z. B. mit Klebeband am Boden) als Platzhalter für den notwendigen Abstand.

- An den Gebäudeeingängen und an geeigneten gut einsehbaren Stellen wird per Aushang auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen.

- Studierende und Teilnehmende am Kongress müssen selbst für einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz Sorge tragen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und/oder Niesen ist nur in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch (Taschentuch anschließend sofort entsorgen) gestattet. Dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und am besten weg-drehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Nase und Augen fassen.
- Gründliche Händehygiene: Im Bedarfsfall; beispielsweise möglichst nach dem Be-treten der Hochschule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang sowie vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes.
- **WICHTIG: Im Notfall (z. B. Feueralarm) sind alle Fluchtwege zu nutzen und die Beschränkungen treten vorübergehend außer Kraft.**

1.2 Handhygiene

Die Händehygiene erfolgt durch:

- Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder, falls nicht möglich,
- Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Trocknung ca. 30 Sekunden in die Hände (auf vollständige Benetzung der Hände achten!) einmassiert werden. Desinfektionsmittelpender sind an zentralen und frei zugänglichen Punkten (Ein-gangsbereich, vor Schulungsräumen etc.) in allen Gebäudeteilen in ausreichender Anzahl verfügbar.

- In Sanitärräumen und an zentralen Stellen sind Hinweisschilder zur richtigen Handhygiene angebracht.
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Lichtschalter möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen.
 - An den Gebäudeeingängen bzw. an zentralen Stellen werden Möglichkeiten zur Handdesinfektion vorgehalten. Das Facility Management der Hochschule führt die Aufsicht über die angebrachten Spender, kümmert sich um die Befüllung und trifft Vorkehrungen gegen Entwendung.
 - Kongressteilnehmer und externe Besucher der Hochschule müssen sich an den Empfängen anmelden und die Anwesenheit wird in jeweils einem Kontaktformular zur etwaigen Nachverfolgung dokumentiert. Diese Formulare werden am Empfang im Atrium unter Verschluss aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet.

2. Raumhygiene: Räume für Vorträge und Workshops

Durchführung von Vorträgen und Workshops:

- Auf dem Campus sind an Kongresstagen 400 Menschen zugelassen.
- Es gelten keine Abstandsregeln.
- Die zugelassene Sitzplatzanzahl in den Räumen ist der beigefügten Liste zur Raumbestuhlung zu entnehmen.
- Etwaige Änderungen an den Belegungsplänen sind ebenfalls anzuzeigen.
- Zu Beginn einer jeden Veranstaltung sind die Teilnehmer über die strikte Einhaltung der aktuell gültigen Hygieneregeln (auch während der Pausenzeiten) aufzuklären.

- Der Wechsel von Schulungsräumen ist möglichst zu vermeiden (z. B. durch feste Räume pro Gruppe / Tag).
- Wenn die baulichen Voraussetzungen vorliegen, sind die Schulungsräume durch getrennte Ein- und Ausgänge zu betreten und zu verlassen (z. B. im Hörsaal H1). Ist dies nicht möglich, muss ein geordneter Ein- und Ausgang erfolgen. Beim Betreten des Schulungsraums sind die Reihen von hinten nach vorne zu besetzen, beim Verlassen des Raumes gilt die umgekehrte Reihenfolge (jeweils aus Sicht des Dozentenplatzes). Die Wegführung wird durch entsprechende Kennzeichnung verdeutlicht. Bei Bedarf werden Zonierungen / Abstände durch Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden dargestellt.
- Bei der Thematik „Lüftung“ ist wie folgt zu beachten:
 - Die Schulungsräume sind, unabhängig von der Außentemperatur, zu lüften (nach Möglichkeit Querlüftung vor, während und nach Lehrveranstaltungen durch vollständig geöffnete Fenster; keine Kipplüftung; während Lehrveranstaltungen mindestens alle 60 Minuten für 10 Minuten.). Ein unverhältnismäßiges Aufheizen der Räume ist zu vermeiden. In den Räumen erfolgt die Belüftung über die vorhandene Belüftungsanlage mit getrennten Strömen für die Zu- und Abluft.
 - Für die Schulungsräume wurden zusätzlich Luftreinigungsgeräte angeschafft und eingesetzt. Die oben genannten Lüftungsintervalle bleiben davon unberührt.
- Bei der Thematik „Reinigung“ ist wie folgt zu beachten: Die beiden Räume, in denen die Vorträge und Workshops stattfinden, sind täglich vor Start der Vorträge und Workshops zu reinigen. Dabei muss insbesondere auf die Reinigung/Desinfektion der Oberflächen (Tische, Stühle, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Lichtschalter) geachtet werden. Auch die Mülleimer sind täglich vor Veranstaltungsbeginn zu entleeren.

3. Raumhygiene: Büroräume

Um eine mögliche Infektion der Mitarbeiter weitestgehend auszuschließen, gelten für die Nutzung der Büroräume ebenfalls die allgemein gültigen Hygieneregeln. Ergänzend dazu müssen folgende Vorgaben umgesetzt werden:

- Den Mitarbeitern ist – soweit möglich – ein Einzelbüro bzw. ein Büro zur Einzelnutzung anzubieten, um die Belegungsdichte in gemeinsam genutzten Büros möglichst zu verringern.
- Abläufe müssen so organisiert werden, dass Mitarbeiter möglichst wenig direkten Kontakt zu anderen Personen haben.
- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit immer durch ein und dieselbe Person zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist auf eine vorherige Handhygiene zu achten sowie eine regelmäßige Reinigung (insbesondere vor Übergabe an andere Personen) vorzusehen. Die Mitarbeiter müssen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Reinigung solcher durch mehrere Personen genutzten Arbeitsmittel beteiligen. Die erforderlichen Reinigungsutensilien werden seitens der Hochschule in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.
- Mitarbeitende, die einer sog. Risikogruppe gemäß den Definitionen des Robert-Koch-Institutes (RKI) angehören oder bei denen eine Schwangerschaft besteht, werden besonders geschützt und die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen ergriffen. Hierzu ist es erforderlich, dass der Mitarbeiter die Hochschule, d. h. die Führungskraft sowie die Abteilung Personal, Recht und Versicherungen über sein spezielles Gesundheitsrisiko informiert und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegt. Dieses Attest soll – ohne Angabe der konkreten Erkrankung – dokumentieren, dass der Mitarbeiter aufgrund seiner festgestellten Vorerkrankung zu einer Risikogruppe gehört, ein besonderes Risiko hat und bestimmte Tätigkeiten nicht ausüben darf. Die Abteilung Personal, Recht und Versicherungen nimmt Kontakt mit dem Betriebsarzt auf, um die ggf. notwendigen Maßnahmen abzu-

stimmen und zu klären. Die entsprechenden individuell erforderlichen Schutzmaßnahmen werden sodann ergriffen (z.B. Einzelbüro, Entbindung von Teilaufgaben, Tätigkeit im Home Office, Arbeitsplatz ohne Publikums- / Kundenkontakt). Mitarbeiter, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person leben, die zur Risikogruppe gehört (mit Nachweis) oder schwanger sind oder Angehörige pflegen, die zur Risikogruppe (mit Nachweis) gehören, informieren ihre Führungskraft und die Abteilung Personal, Recht und Versicherungen, so dass ggf. notwendige Einzelmaßnahmen – wie etwa vorgenannt - abgestimmt werden.

- Der persönliche Kundenkontakt bzw. Publikumsverkehr ist auf ein Minimum zu beschränken, ohne dass ein bestimmter (nicht digitaler) Service oder eine Leistung nicht erbracht werden kann. Die Einrichtung von Servicezeiten zur persönlichen Vorsprache ist möglich, auch hier sind die Vorgaben zu Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten.
- Bei der Thematik „Lüftung“ ist wie folgt zu beachten: Die Büroräume sind, unabhängig von der Außentemperatur zu Beginn des ersten Dienstantritts sowie während der Anwesenheitsdauer mindestens alle 60 Minuten für mindestens 10 Minuten zu lüften (Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster; keine Kipplüftung!). Ein unverhältnismäßiges Aufheizen der Räume ist zu vermeiden.
- Bei der Thematik „Reinigung“ ist wie folgt zu beachten: Die Büroräume sind entsprechend der Nutzung regelmäßig und mit großer Gründlichkeit zu reinigen. Dabei ist insbesondere auf die Reinigung/Desinfektion der Oberflächen (Tische, Fenster- und Türgriffe, Lichtschalter) zu achten. Auch die Mülleimer sind im Zuge der Reinigungsintervalle zu entleeren.

4. Raumhygiene: Sonderflächen (Sanitärräume, Teeküchen, Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen)

Bei Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden und die über zwei Zugänge verfügen, muss ein Zugang als Eingang und der andere Zugang als Ausgang gekennzeichnet werden. Hier ist die Wegführung deutlich zu kennzeichnen.

An Thekenarbeitsplätzen wurden zur Einhaltung der Abstandsregelungen entsprechende Markierungen vorgenommen und transparente Schutzscheiben aufgestellt.

Vor und nach der Nutzung von gemeinschaftlichen Räumen und Einrichtungen (z. B. Teeküche, Kaffeemaschine, Mikrowelle, Spülmaschinen u. W.) ist die Händehygiene einzuhalten. Die Benutzung von eigenem Geschirr/Besteck, welches unmittelbar nach Gebrauch selbst gereinigt wird, wird empfohlen.

- Bei der Thematik „Lüftung“ ist wie folgt zu beachten: Sonderflächen sind, sofern möglich, regelmäßig für mindestens 10 Minuten zu lüften (Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster; keine Kipplüftung!). Ein unverhältnismäßiges Aufheizen der Räume ist zu vermeiden.
- Bei der Thematik „Reinigung“ ist wie folgt zu beachten:
 - Alle Sanitärräume (Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden) sind mindestens 1x pro Tag sowie beim Auftreten erheblicher akuter Verschmutzungen zu reinigen. Außerdem müssen in allen Toilettenräumen ausreichend Spender mit Flüssigseife/Schaum und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die Entsorgungsbehältnisse sind ebenfalls täglich zu leeren.
 - Die Reinigung von Teeküchen (Armaturen, Arbeitsplatten, Tür-/Schrankgriffe, Lichtschalter, Böden) erfolgt mindestens 1x pro Tag sowie zusätzlich beim Auftreten erheblicher akuter Verschmutzungen. Die Entsorgungsbehältnisse sind täglich zu leeren.

- Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (Kopierräume, Flure, Treppenhäuser etc.) sind entsprechend der Nutzung regelmäßig zu reinigen. Hier ist besonders auf die Reinigung von Touchscreens, Handläufen, Tür-/Fenstergriffen und Lichtschaltern zu achten. In den Gemeinschaftsflächen befindliche Entsorgungsbehältnisse sind im Zuge der Reinigungsintervalle ebenfalls zu entleeren.

5. Meldepflicht und weitere Maßnahmen

Das Auftreten eines COVID-19 Falles ist der Hochschulleitung, dem zuständigen Gesundheitsamt, bei Studierenden zusätzlich dem Students Office sowie bei Mitarbeitern zusätzlich der Abteilung Personal, Recht und Versicherungen unverzüglich anzuzeigen. Bei dem Verdacht einer COVID-19 Infektion wird ausdrücklich um entsprechende Information an die zuvor genannten Stellen gebeten. Die Hochschulleitung wird unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einleiten und sich parallel mit dem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen.

Die Hochschule wird kontinuierlich und sorgfältig das künftige Infektionsgeschehen, insbesondere an ihren Standorten in Oestrich-Winkel und Wiesbaden beobachten und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergreifen.

6. Einsatz von Fremdunternehmen

Mitarbeitende müssen sich zu Beginn ihrer Tätigkeit an der Hochschule an den Empfängern bzw. bei den anfordernden Stellen (z. B. IT-Abteilung) anmelden und die Anwesenheit wird jeweils in einem Kontaktformular zur etwaigen Nachverfolgung dokumentiert. Bei der Anmeldung werden außerdem die aktuell gültigen „Allgemeinen Hygieneregeln“ übergeben und auf die Einhaltung verwiesen.